

# Statuten der Schachfreunde Thun

## (gegründet 1934)

<b>Art. 1</b>	Der Schachverein, Schachfreunde Thun, mit Sitz in Thun, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.	Name und Sitz
<b>Art. 2</b>	Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Schachspieles sowie die Förderung der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein bildet eine Sektion des "Schweizerischen Schachbundes" (SSB) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.	Zweck
<b>Art. 3</b>	Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aktivmitgliedern <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollmitglieder</li> <li>- Ehrenmitglieder</li> <li>- Juniorenmitglieder</li> <li>- Anschlussmitglieder</li> </ul> </li> <li>b) Passivmitgliedern</li> </ul>	Mitgliedschaft
<b>Art. 4</b>	Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer die Statuten des SSB und des Vereins anerkennt. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige haben zudem eine schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen. Über die Aufnahme der Aktivmitglieder in den Verein entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden.	
<b>Art. 5</b>	Mitgliederarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vollmitglied wird, wer die Bestimmungen des Art. 4 erfüllt.</li> <li>b) Juniorenmitglied kann werden, wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</li> <li>c) Anschlussmitglied ist, wer mit einem Familienangehörigen, der bereits Vollmitglied der SF Thun ist, im gleichen Haushalt lebt oder wer bereits Vollmitglied bei einer anderen Sektion des SSB ist.</li> <li>d) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich für den Verein aussergewöhnliche Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit. Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung ein Ehrenmitglied wählen.</li> <li>e) Passivmitglieder gehören nicht dem SSB an. Im Verein haben sie kein Stimm- und Wahlrecht sondern nur beratende Stimme. Jedes Passivmitglied hat Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und ist an allen nichtschachlichen Anlässen teilnahmeberechtigt. Finanzielle Entschädigungen stehen ihnen jedoch keine zu.</li> </ul>	Mitgliederarten
		Passivmitglieder

<p><b>Art. 6</b> Der Austritt kann jederzeit auf Ende des folgenden Monats erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die statutarischen finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Ende des Austrittsjahres zu erfüllen. Alle dem Verein, oder dem SSB gehörenden Gegenstände sind vor dem Austritt zurückzugeben. Mit dem rechtsgültig vollzogenem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein und dem SSB. Der Austritt von Aktivmitgliedern muss der Hauptversammlung unterbreitet werden.</p>	Austritt
<p><b>Art. 7</b> Der Ausschluss eines Aktivmitgliedes kann erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei grober Verletzung der Vereinsinteressen sowie bei moralischer oder materieller Schädigung des SSB und seiner Organe.</li> <li>b) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.</li> <li>c) Bei Widersetzlichkeit gegen rechtmässig gefasste Beschlüsse. Bei Ausschluss gemäss lit. b ist das Mitglied vorgängig schriftlich zu mahnen. Dem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegeben. Über Ausschlüsse entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, (Stimmenthaltungen zählen auch als Stimmabgaben). Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenem innert 8 Tagen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innert vier Wochen vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet beim Zentralvorstand des SSB schriftlich Rekurs erhoben werden. Ausschlüsse wegen Nichtbezahlens der Beiträge gemäss lit. b sind nicht rekursberechtigt. Mitglieder, die mit Rechtsgültigkeit ausgeschlossen worden sind, dürfen erst nach einer Bewährungsfrist von einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.</li> </ul>	Ausschluss
<p><b>Art. 8</b> Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hauptversammlung</li> <li>b) die Mitgliederversammlung</li> <li>c) der Vorstand</li> <li>d) die Rechnungsrevisoren</li> </ul>	Organisation
<p><b>Art. 9</b> Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im <b>Januar</b> statt und wird durch den Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe des Datums mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung einberufen. Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Protokoll</li> <li>b) Abnahme der Jahresberichte</li> <li>c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts</li> <li>d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>e) Genehmigung des Jahresprogramms</li> <li>f) Genehmigung des Budgets</li> <li>g) Wahlen des Vorstandes und der Revisoren</li> <li>h) Beschlussfassung über Anträge</li> <li>i) Beschlussfassung über Statutenänderungen</li> <li>k) Verschiedenes</li> </ul>	Hauptversammlung
<p>Allfällige Anträge sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der HV schriftlich einzureichen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute- im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, (Stimmenthaltungen zählen auch als Stimmabgaben). Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.</p>	Anträge

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die ordentliche HV finden dabei sinngemäss Anwendung.

**Art. 10** Zur Erledigung laufender Geschäfte können Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Durchführung einer Halbjahresversammlung in diesem Sinne ist fakultativ. Für Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen über die HV sinngemäss Anwendung.

Mitgliederversammlung

**Art. 11** Der Vorstand besetzt folgenden Ämter:

Vorstand

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Materialverwalter
- f) Spielleiter

Alle Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der HV auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ausserordentliche Sitzungen müssen angesetzt werden, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

**Art. 12** Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

Verbindlichkeit

- a) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet kollektiv mit dem Kassier rechtsverbindlich.
- b) Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die Wahrung der Vereinsinteressen zu.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der zu behandelnden Geschäfte.
- d) Die Vereinskasse erledigt alle laufenden Ausgaben des Vereins. Dem Vorstand steht ein einmaliger Betrag von Fr. 200.- pro Jahr zur Verfügung. Alle ausserordentlichen Vereinsausgaben die obigen Betrag überschreiten, müssen an einer Versammlung den Mitgliedern zur Genehmigung unterbreitet werden.
- e) Vorbereitung und Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen und geselligen Anlässen in Verbindung mit dem Spielleiter.
- f) Der Vorstand erfüllt seine Obliegenheiten ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben werden vergütet.
- g) Der Vorstand organisiert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben selbst.

Kompetenz

<p><b>Art. 13</b> Die HV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr der Amtsälteste ausscheidet. Die Revisoren führen die Aufsicht über das Rechnungswesen des Vereins und allfällige Spezialfonds. Sie haben mindestens einmal jährlich Einsicht in die Bücher zu nehmen und hierüber der HV schriftlich Bericht zu erstatten.</p>	Rechnungsrevisor
<p><b>Art. 14</b> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die HV festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die durch Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten sind, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Allfällige ausserordentliche Beiträge für bestimmte Sonderzwecke werden durch die HV festgelegt.</p>	Beiträge
<p><b>Art. 15</b> Diese Statuten können nur durch Beschluss der HV mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen zählen auch als Stimmabgaben) abgeändert oder aufgehoben werden.</p>	Statuten
<p><b>Art. 16</b> Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 6 Aktivmitglieder zu seiner Weiterführung bereit erklären. Der Verein kann nur durch Beschluss einer HV aufgelöst werden, zu der auch der Zentralvorstand des SSB einzuladen ist. Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen samt Inventar einem anderen Verein, der dem SSB angehört, zu übergeben.</p>	Auflösung
<p><b>Art. 17</b> Die vorstehenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom <b>18. Januar 2002</b> in Thun beschlossen worden. Mit Inkrafttreten dieser Statuten treten die bisherigen Statuten ausser Kraft.</p>	Schlussbestimmungen

**Der Präsident:**

**Der Sekretär:**

**Beat Wild**

**Edwin Bauert**